

Merkblatt zur Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Kanton Thurgau erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese sind im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989 (ESchG; RB 641.8) geregelt. In der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 4. Dezember 2012 (ESchV; RB 641.81) finden sich ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Wann gelangt das ESchG zur Anwendung?

Eine Steuerpflicht gemäss ESchG besteht, wenn

§ 2 ESchG

- ➔ die Erblasserin oder der Erblasser (nachfolgend Erblasser) ihren bzw. seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist.
- ➔ die schenkende Person im Zeitpunkt der Zuwendung ihren Wohnsitz im Kanton hat.
- ➔ im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

Im internationalen Kontext wird eine Steuerpflicht dadurch begründet, dass bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

Erbschaftssteuer

Wann wird eine Erbschaftssteuer erhoben?

Bei Vermögensübergängen, die aufgrund gesetzlichen Erbrechts oder einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) übergehen, ist grundsätzlich die Erbschaftssteuer geschuldet.

§ 3 ESchG

Wer ist von der Erbschaftssteuer befreit?

Werden juristische Personen mit Sitz im Kanton Thurgau, die gemäss § 75 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern von der subjektiven Steuerpflicht befreit worden sind, als Erben eingesetzt oder mit Legaten bedacht, ist auf den entsprechenden Vermögensübergängen keine Erbschaftssteuer geschuldet. Dasselbe gilt in Bezug auf ausserkantonale steuerbefreite juristische Personen, sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält.

§ 6 ESchG

Der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin (nachfolgend Ehegatte), bei eingetragener Partnerschaft die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner (nachfolgend Partner) sowie die Nachkommen des Erblassers sind nicht steuerpflichtig. Dasselbe gilt für Stiefkinder (kein Kindsverhältnis zum Ehegatten bzw. Partner bei eingetragener Partnerschaft des Elternteils). Die Stiefkindschaft bleibt auch bei Tod des leiblichen Elternteils bestehen.

§ 7 ESchG

§ 2 ESchV

Pflegekinder sind nicht steuerpflichtig, sofern sie mindestens sieben Jahre in einem nach Massgabe des Bundesrechts (bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, SR 211.222.338) begründeten Familienpflegeverhältnis zum Erblasser gestanden haben, wobei das Pflegeverhältnis ununterbrochen andauert haben muss. Deren Nachkommen sind jedoch steuerpflichtig.

§ 3 ESchV

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Empfänger oder die Empfängerin des übergehenden Vermögens, d.h. die Erben, Vermächtnisnehmer oder Begünstigten.

§ 8 ESchG

Bei einer Nacherbeneinsetzung ist sowohl der Vor- als auch Nacherbe steuerpflichtig. Werden Nutzungsungen eingeräumt oder wiederkehrende Leistungen zugesprochen, ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf den Umfang der Erbquote bzw. auf die erhaltene Zuwendung.

Auf welchen Wertansätzen wird die Erbschaftssteuer bemessen?

- § 10 ESchG** Das Nachlassvermögen wird mit dem Verkehrswert am Todestag bewertet. Kapitalgewinne oder -verluste sowie Aktiv- oder Passivzinsen zwischen Todes- und Teilungstag werden dabei nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Verkehrswertes gelten grundsätzlich die Bestimmungen über die Bewertung des Vermögens für die Belange der Vermögenssteuer sinngemäss.
- § 11 ESchG** Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder einer anderen wiederkehrenden Leistung (z.B. Rente), ist für die Besteuerung der Kapitalwert massgebend. Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer Verpflichtung zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen. Dieser Abzug entfällt zur Hälfte, wenn der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerfrei ist.
- § 5 ESchG** Zufolge Tod übergehende Versicherungsansprüche unterliegen der Erbschaftssteuer, sofern sie beim Empfänger nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Nicht der Erbschaftssteuer unterliegen Kapitalleistungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen, die durch den Tod des Erblassers ausgelöst worden sind, oder Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (Säule 2 und 3a).
- § 7 ESchG** Der Übergang von Hausrat, der nicht der Vermögenssteuer unterliegt, sowie Vermögensübergänge bis zum Betrag von CHF 5 000 werden bei der Bemessung des steuerbaren Nachlassvermögens nicht berücksichtigt.
- § 14 ESchG** Folgende Abzüge werden bei der Steuerbemessung insbesondere berücksichtigt:
 - die mit der Erbschaft oder der lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden;
 - Begräbnis- und Grabunterhaltskosten;
 - Auslagen für die Abwicklung des Erbanges und die Kosten der Testamentsvollstreckung;
 - Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.
 Für Begräbnis- und Grabunterhaltskosten wird in der Regel ein Pauschalabzug von CHF 20 000 gewährt. Höhere Abzüge sind separat nachzuweisen und zu belegen. Laufende Rechnungen werden mit einem Pauschalabzug von CHF 10 000 berücksichtigt.
- § 15 ESchG** Es gelten zudem folgende Freibeträge:
 - für jeden Elternteil CHF 20 000;
 - für dauernd pflege- und unterstützungsbedürftige Personen CHF 100 000, wobei die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen.

Welche Steuersätze gelten?

§ 16 ESchG Bei der Erbschaftssteuer handelt es sich um eine progressive Steuer. Der Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben ist für den anzuwendenden Grundtarif massgebend. Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

	einfache Steuer
• überlebender Ehegatte, überlebender Partner in eingetragener Partnerschaft	steuerfrei
• Nachkommen des Erblassers	steuerfrei
• Stiefkinder des Erblassers	steuerfrei
• Pflegekinder des Erblassers	steuerfrei
➤ mindestens 7 Jahre in bundesrechtlichem Familienpflegeverhältnis	4 %
➤ mindestens 2 Jahre in Pflegeverhältnis	8 %
➤ bis 2 Jahre in Pflegeverhältnis	8 %
• Eltern	2 %
• Grosseltern, Geschwister, Schwiegerkinder	4 %
• Onkel, Tanten und Nachkommen von Geschwistern	6 %
• übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte	8 %

Bei Vermögensübergängen im Zusammenhang mit einer Unternehmensnachfolge reduziert sich der massgebende Steuersatz auf die Hälfte, sofern mindestens 40% Anteile an einer Personenunternehmung oder am Grund- oder Stammkapital einer juristischen Person von der steuerpflichtigen Person übernommen wird. Die Reduktion beschränkt sich auf die unternehmerischen Vermögenswerte. Wird der Unternehmensanteil innert 10 Jahren seit der Übernahme veräussert, fällt die Reduktion dahin und die Differenz wird nachbesteuert.

Der Übergang von Anteilen an Finanzgesellschaften ist von der privilegierten Besteuerung ausgenommen. Finanzgesellschaften verfolgen den Zweck, Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften als Kapitalanlagen zu halten oder Finanzierungsmittel zu beschaffen.

§ 4 ESchV

Auf der nach den massgebenden Steuersätzen ermittelten einfachen Steuer wird je nach Höhe des Erb- oder Schenkungsanfalls ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt:

§ 17 ESchG

- ➔ 0.5% je CHF 1 000 bis zu einem steuerbaren Vermögensanfall von CHF 500 000;
- ➔ Einheitlich 250% bei einem steuerbaren Vermögensanfall von über CHF 500 000.

Bei mehreren Vermögensübergängen vom gleichen Erblasser richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag. Der steuerfreie Betrag wird insgesamt nur einmal abgezogen. Bei Übernahme der Erbschaftssteuer durch den Erblasser erhöht sich der steuerpflichtige Betrag um das Steuerbetreffnis.

§ 18 ESchG

Beispiel:

Herr M. hinterlässt seinem Neffen testamentarisch sein gesamtes Vermögen. Der steuerbare Vermögensanfall (nach Berücksichtigung von Abzügen und allfälligen Freibeträgen) beträgt:

a) CHF 480 000

Einfache Steuer	CHF 480 000 x 6%	= CHF	28 800
Zuschlag	CHF 28 800 x 240%	= CHF	69 120
Steuerbetrag		CHF	97 920

b) CHF 540 000

Einfache Steuer	CHF 540 000 x 6%	= CHF	32 400
Zuschlag	CHF 32 400 x 250%	= CHF	81 000
Steuerbetrag		CHF	113 400

Auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch kann die geschuldete Steuer mit dem Steuerkalkulator Erbschafts- und Schenkungssteuern berechnet werden.

Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?

Gemäss Art. 154 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie § 180 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1) ist nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person innert 14 Tagen ein Inventar aufzunehmen, unabhängig davon, ob der Nachlass zu Erbschaftssteuerfolgen führt. Wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist, kann eine Inventaraufnahme unterbleiben.

§ 180 StG

Die Inventaraufnahme erfolgt durch das Notariat.

Erben, deren gesetzliche Vertreter, Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker trifft eine weitgehende Mitwirkungspflicht bei der Inventaraufnahme. Sie sind verpflichtet,

§ 184 StG

- ➔ über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, Auskunft zu erteilen;
- ➔ alle Bücher, Urkunden, Ausweise oder Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen,
- ➔ alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben. Erhalten sie nach Inventaraufnahme Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar aufgeführt sind, haben sie diese innert 10 Tagen dem Notariat bekannt zu geben.

Anteile an unverteilten Erbschaften sind sodann im Verhältnis der Erbquote vermögens- und einkommensseitig auf dem Steuererklärungsformular zu deklarieren. Zudem sind erbrechtliche Vermögensanfänge auf Seite 4 des Hauptformulars der Steuererklärung betreffend die Steuerperiode, in der der Vermögensübergang stattgefunden hat, zu deklarieren.

Wie geht das Verfahren vor sich?

- § 25 ESchG** Nach der Inventaraufnahme durch das Notariat wird das Inventar durch die Steuerverwaltung geprüft. Sind mit dem Nachlass steuerbare Vermögensübergänge verbunden, übermittelt das Notariat das Inventar zusammen mit einem Veranlagungsentwurf an die Steuerverwaltung, welche die Bemessungsgrundlagen prüft und mittels Veranlagungsverfügung an die steuerpflichtigen Erben eröffnet.
- § 25a ESchG**
- § 28 ESchG** Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden.
- § 29 ESchG** Deren Einspracheentscheid kann ebenfalls innert 30 Tagen vor Steuerrekurskommission angefochten werden.
- § 30 ESchG** Gegen den Rekursentscheid steht schliesslich die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen.
- § 35 ESchG** Die geschuldete Erbschaftssteuer ist innert 60 Tagen nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung zu entrichten. Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfrist sind Verzugszinsen geschuldet, wobei ein Rechtsmittelverfahren die Zahlungsfrist nicht unterbricht.
- § 33 ESchG** Für die Erbschaftssteuern haften die Erben solidarisch bis zum Betrag ihrer Bereicherung. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

Schenkungssteuer

Wann wird eine Schenkungssteuer erhoben?

- § 2 ESchG** Zuwendungen unter Lebenden, die aus dem Vermögen des Schenkers ohne entsprechende Gegenleistung ausgerichtet werden und beim Empfänger zu einer entsprechenden Bereicherung führen, unterliegen der Schenkungssteuer, sofern der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat oder im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.
- § 4 ESchG**

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der/die Beschenkte im Umfang der erhaltenen Schenkung.

Betreffend subjektive Steuerbefreiung kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Erbschaftssteuer verwiesen werden.

Auf welchen Wertansätzen wird die Schenkungssteuer bemessen?

Es kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Erbschaftssteuer verwiesen werden.

Wer ist von der Schenkungssteuer befreit?

Es kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Erbschaftssteuer verwiesen werden.

Welche Steuersätze gelten?

Es kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Erbschaftssteuer verwiesen werden.

Wie sind Schenkungen zu deklarieren?

- § 22 ESchG** Schenkungen sind von der beschenkten Person auf Seite 4 des Hauptformulars der Steuererklärung der Steuerperiode, in der das Vermögen übergegangen ist, zu deklarieren.